

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der Städtische Werke Brandenburg an der Havel GmbH (StWB)

Der Aufsichtsrat gibt sich gemäß § 8 Abs. 10 Satz 2 der Satzung der StWB vom 27.01.1995 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung wahr.

§ 2 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichten sich, entsprechend §§ 116 und 93 des Aktiengesetzes über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die zu den Sitzungen und Beratungen hinzugezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen, die jeweils auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen sind.

§ 3 Aufsichtsratssitzungen

Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung bestimmen sich nach § 8 Abs. 5 - 8 der Satzung. Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 - 8 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, in Abstimmung mit der Geschäftsführung aufgestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können Anregungen für die Tagesordnung an den Vorsitzenden richten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann auf Antrag eines Mitgliedes oder der Geschäftsführung beschließen, daß auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 5 Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Er kann zu diesem Zweck auch Mitarbeiter der Gesellschaft hinzuziehen.
- (2) Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Berichterstattung und Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt vierteljährlich Quartalsberichte. Diese Berichte sind allen AR-Mitgliedern spätestens vier Wochen nach Quartalsende zuzusenden.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, ob der Aufsichtsrat ordnungsgemäß geladen und beschlußfähig ist.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist gem. § 10 Ziffer 9 eine Niederschrift anzufertigen, für deren Erstellung der Vorsitzende des Aufsichtsrates Sorge zu tragen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Diese Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich nach der Sitzung in Abschrift zu übersenden.

- (2) Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nur Auszüge aus den Niederschriften erhalten. Die Geschäftsführung erhält eine Niederschrift, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall, daß eine Übersendung ganz oder teilweise unterbleiben soll.
- (3) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefaßt worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Die Geschäftsführung erhält eine Niederschrift nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (4) Einwände gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Über Einwände entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung, zu der jeweils die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

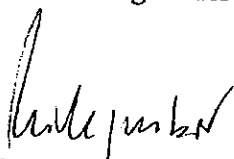
§ 8 Ausschluß von Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm persönlich oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein Interessenwiderstreit besteht.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, welche den Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat darüber, ob für diesen Tagesordnungspunkt ein Ausschluß von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 13. März 1998



Thomas Hillgruber

Vorsitzender des Aufsichtsrates